

# Willenserklärung

Registernummer: mw\_01-11/22

Ich,

michaela Frau aus der Familie und dem Hause [wittig] frei als Mensch geboren am 31 Tag des 01 Monats im Jahre 1982 in Tübingen.

Erkläre als Begünstigter außerhalb des Cestui Que Vie Acts stehend und Kraft meines freien Willens, im vollen Bewusstsein meiner Verantwortung vor Gott und meinen Mitmenschen, beseelt vom festen Willen als Friedensstifter, ohne Zwang, rechtsverbindlich folgendes:

Ich, michaela, Frau aus der Familie [wittig], bin ein Mensch, lebend, beseelt und unverschollen.

Die Schaffung und Registrierung einer natürlichen und juristischen Person mit Namen Michaela Anita und Wittig und MICHAELA ANITA WITTIG unter zusätzlicher Glaubhaftmachung einer vermeintlichen Staatsangehörigkeit „DEUTSCH“ erfolgte ohne mein Wissen, meine Aufklärung, Kenntnis und Billigung. Ich stelle für die Vergangenheit und Zukunft fest, lediglich Begünstigter dieser natürlichen und juristischer Person und niemals Treuhänder dieser natürlicher und juristischer Person gewesen zu sein und werde es auch nicht sein.

Für interpretierbare Handlungen meinerseits oder auch der natürlichen Person gemäß § 1 des Staatlichen BGB in der Vergangenheit und Zukunft wird vorsorglich auf die §§§ 119,123 und 227 des staatlichen BGB verwiesen.

Weiterhin hat die natürliche Person die wahrhaftige Staatsangehörigkeit des Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach und kann dieser nicht entzogen werden, weil sie diese durch Abstammung erhalten hat.

Die Bundesrepublik in Deutschland bestätigt gemäß GG Artikel 25 und 116 Abs. 2 diese frühere Staatsangehörigkeit des Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach und hat sie zu respektieren, weil ich ein Abkömmling eines früheren Staatsangehörigen aus dem Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach bin, deren Abkömmlinge wiederum ihre Staatsangehörigkeit aufgrund willkürlicher Umgestaltung des Staatsangehörigkeitsgesetzes aus politischer, rassistischer oder religiöser Gründe in der Zeit des NaZi-Regimes von 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 entzogen wurde, ich meinen Wohnsitz in Deutschland genommen habe und mit meiner Unterschrift unter dieses Dokument nun meinen entgegen gesetzten Willen zur Ausbürgerung aus meiner Heimat und zur Glaubhaftmachung „DEUTSCH“ zum Ausdruck bringe.

Die zuständige Verwaltungsbehörde der Bundesrepublik in Deutschland ist selbst nicht im Stande oder gewillt, die tatsächliche Staatsangehörigkeit im Sinne einer Substantivbezeichnung eines existierenden Staates und im Sinne des StAG § 1 für mich, Michaela, Frau aus der Familie Wittig festzustellen bzw. verleiht nach NaZi - Gleichschaltungsgesetzen die Glaubhaftmachung „DEUTSCH“, die nach weiteren Gleichschaltungen die Staatenlosigkeit bedeutet und muss nun gem. GG Art. 116 Abs. 2 i.V.m. StAG § 31 den hiermit zum Ausdruck gebrachten, entgegen gesetzten Willen meiner damit entstandenen Ausbürgerung aus dem Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach respektieren.

Meine Zugehörigkeit zur Bundesrepublik in Deutschland und zur Europäischen Union und der damit verbundenen Glaubhaftmachung „DEUTSCH“ als vermeintliche Staatsangehörigkeit ist daher nichtig!

Ich verzichte gem. StAG § 17 Abs. 1 Punkt 3 auf diese Glaubhaftmachung „DEUTSCH“ und bleibe für die natürliche Person bei meiner früheren, durch Abstammung erworbenen Staatsangehörigkeit des Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, da die Entziehung der früheren Staatsangehörigkeit des Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach völkerrechtlich und wegen der Abstammungs- und Geschlechtslinie unmöglich und unzumutbar ist und zudem die Anwendung von NaZi-Gesetzen bedeutet.

Mein Verzicht auf die Glaubhaftmachung „DEUTSCH“ und auf den Personen- und Personalstatus eines Menschen ist mit dieser Urkunde als Willenserklärung für mich, Michaela, Frau aus der Familie Wittig hiermit schriftlich erklärt.

Entsprechend Artikel 5 des staatlichen BGB geht nun für die natürliche Person die Rechtsstellung als Deutsche vor.

Die Glaubhaftmachung „DEUTSCH“ geht gem. StAG § 17 Abs. 7 auch dadurch verloren, daß der rechtswidrige Verwaltungsakt durch meine Nichtaufklärung mit einer Zwangsverordnung in die Glaubhaftmachung „DEUTSCH“ zurück zu nehmen ist. Ein rechtswidriger Verwaltungsakt und seine Folgen ist dem VwVfG § 44 & § 48 zu entnehmen. Mit der Nichtaufklärung der Behörden bei meiner, durch arglistige Täuschung der Verwaltung der Bundesrepublik in Deutschland, hervorgerufenen Beantragung des Personalausweises / Reisepasses, ist ein rechtswidriger Verwaltungsakt entstanden, zudem entsprechende AGBen zu keinem Zeitpunkt übergeben wurden. Mit diesem rechtswidrigen Verwaltungsakt wird gegen die HLKO, gegen den Sinn der Artikel 16, 116/2 und gegen 139 Grundgesetz für die BRD verstoßen und nach den vollumfänglich gültigen SHAEF-Gesetzen und SMAD-Befehlen in unzulässiger Weise Nazirecht in Anwendung gebracht. Vorliegende Verwaltungsakte sind aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Behörden der Bundesrepublik in Deutschland erlassen worden. Diese sind ganz mit Wirkung für die Zukunft und für die Vergangenheit zurückzunehmen. Damit ist von der Verwaltung die Zugehörigkeit zur Bundesrepublik in Deutschland und in Folge zur Europäischen Union mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben.

Ofterdingen, am 29 Tag des Monats Oktober im Jahr zweitausendzweiundzwanzig

---

Michaela Frau aus der Familie Wittig.

Der Unterzeichner ist Eigentümer und Inhaber der Urkunde.